Schr.-Nr.: 052381

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 618), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 42 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 03.11.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 03.11.2016 für alle im Gemeindegebiet liegenden Friedhöfe der Gemeinde Gemünden (Felda) die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden(Felda) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 03.11.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Gemünden (Felda) gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie Kühlzelle

Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne bis zu 3 Tagen in der Leichenhalle auf den Friedhöfen der Gemeinde Gemünden (Felda)

Ortsteil:	Gebühr:
Nieder-Gemünden	80,00 €
Burg Gemünden	80,00 €
Ehringshausen	80,00 €
Elpenrod	40,00 €
Hainbach	40,00 €
Otterbach	40,00 €
Rülfenrod	40,00 €
Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	40,00 €

Bei Bedarf kann bei Trauerfeiern die mobile Lautsprecheranlage der Gemeinde ausgeliehen werden. Die Gebühr hierfür beträgt einschließlich Anlieferung, Auf- und Abbau der Anlage 120,00 €.

Die Reinigung der Trauerhalle hat nach erfolgter Beisetzung zu erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen kann dies auch durch Beauftragte der Gemeinde erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten sind nach tatsächlichem Aufwand zu erheben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) in einer Reihengrabstätte	500,00 €
b) in einer Wahlgrabstätte	
- Erstbestattung	500,00 €
- jede weitere Bestattung	600,00 €
c) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	250,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	250,00 €
c) Beistellung einer Urne in einer Grabstätte für Erdbestattung	250,00 €
d) in einer anonymen Urnengrabstätte	250,00 €

(3) Für die Beisetzung in einer Rasengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Rasenurnenreihengrabstätte	250,00 €
b) in einer Rasenurnenwahlgrabstätte je Urne	250,00 €
c) in einer Baumgrabstätte	250,00 €
d) in einer Baumwahlgrabstätte je Urne	250,00 €

(4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % der vollen Gebühr berechnet. An Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Bestattung.

(5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 €.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Umbettung einer Leiche
a) innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe 2.000,00 €
b) auf einen anderen Friedhof außerhalb der Gemeinde 1.000,00 €

(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

(3) Für die Umbettung einer Aschenurne
a) innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe 500,00 €

b) auf einen anderen Friedhof außerhalb der Gemeinde 250,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Rasenurnenreihengrabstätte oder Baumgrabstätte, anonymen Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 600,00 €

b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 700,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren je Grabstätte 400,00 €

(3) Zu den Gebühren nach (1) a-b, (2) kommen noch die tatsächlichen Kosten, die der Gemeinde für die Anlage von Grabstellen entstanden sind, bei denen eine Umrandung nicht mehr erforderlich ist.

(4) Für die Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren je Urne 900,00 €

(5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren je Urne 900,00 €

(6) Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 900,00 €

(7) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, Rasenurnenreihengrabstätte, Baumgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren je Jahr der Verlängerung	20,00 €
b) Reihengrabstätten zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	23,33 €
c) Urnenreihengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	20,00 €
d) Rasenurnenreihengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	45,00 €
e) Bei Baumgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	45,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Baumwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit	900,00 €
b) Für jede weitere Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit	900,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit gem. § 25 der Friedhofssatzung je Grabstätte	400,00 €

(3) Zu den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 kommen noch die tatsächlichen Kosten, die der Gemeinde für die Anlage von Grabstellen entstanden sind, bei denen eine Umrandung nicht mehr erforderlich ist.

(4) Für die Überlassung einer Rasenurnenwahlgrabstätte je Urne für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit gem. § 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung je Grabstätte	900,00 €

(5) Für die Überlassung einer Baumwahlgrabstätte je Urne für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung je Grabstätte 900,00 €

(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 30,00 €

b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 20,00 €

c) bei Rasenurnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 45,00 €

d) bei Baumwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 45,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihr beauftragte Dritte werden für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen die Kosten nach Aufwand berechnet.

§ 11 Verwaltungsgebühren

Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen bzw. die Ausstellung von Berechtigungsausweisen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand erhoben und richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gemünden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeit tritt die seitherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 12.05.2005, zuletzt geändert am 14.02.2008, außer Kraft.

Gemünden (Felda), den 30.11.2016

Der Gemeindevorstand

Bott
Bürgermeister

GEMEINDE GEMÜNDEN (FELDA)
(Siegel)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gemünden (Felda), 30.11.2016

Bott
Bürgermeister